

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 611, §§ 276, 249, 339 ff.

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 690/76

Urteil des BAG vom 25. März 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 690/76

4 Sa 756/76 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 25. März 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Gehring und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

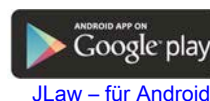
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Juli 1976 - 4 Sa 756/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 14. August 1975 einen Arbeitsvertrag, nach dem die Beklagte am 15. September 1975 ihren Dienst als kaufmännische Sekretärin bei der Klägerin gegen ein Gehalt von 2.000,-- DM antreten sollte. Als Arbeitsgebiet der Beklagten waren die Bereiche Anmeldung (Telefonzentrale mit Empfang der Besucher), Rechnungswesen (Ein- und Ausgang), Führung der allgemeinen Betriebskasse, Sekretariatsarbeiten im Bereich der Geschäftsleitung, Zahlungsverkehr und Korrespondenz vereinbart. Nach § 2 Nr. 1 des Vertrages galten die ersten drei Monate als Probezeit; während dieser Zeit sollte das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar sein.

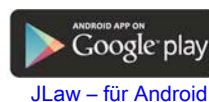
§ 2 Nr. 4 des Vertrages enthielt folgende Regelung:

"Löst der Arbeitnehmer unter Bruch des Vertrages das Arbeitsverhältnis, so entsteht für den Arbeitgeber ohne Nachweis des entstandenen Schadens ein Rechtsanspruch auf Ersatz des Schadens. Die Höhe des Anspruchs entspricht den Nettobezügen des Arbeitnehmers, auf die er bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für einen Monat Anspruch gehabt hätte. Geltendmachung eines nachweisbar höheren Schadens bleibt vorbehalten."

Am 4. September 1975 erklärte die Beklagte der Klägerin, sie werde das Arbeitsverhältnis nicht antreten, weil sie im Bereich "Anmeldung (Telefonzentrale mit Empfang der Besucher)" bisher nicht gearbeitet habe. Dementsprechend hat die Beklagte ihren Dienst am 15. September 1975 nicht angetreten. Sie war inzwischen ein anderes Arbeitsverhältnis eingegangen.

Die Beklagte hat versucht, der Klägerin eine Ersatzkraft zu vermitteln, die jedoch nicht eingestellt wurde. Daraufhin hat auf Betreiben der Beklagten das Arbeitsamt einige Arbeitnehmerinnen zu der Klägerin geschickt; auch von diesen wurde keine eingestellt.

Mit der Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten Ersatz der Kosten für ein Zeitungsinserat, mit dem sie eine Ersatzkraft für die Beklagte gesucht und auch gefunden hat. Die



- 3 -

Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte schulde diese Kosten wegen schuldhaften Vertragsbruchs als Schadenersatz; die Verpflichtung zum Ersatz dieser Kosten ergebe sich aber auch aus § 2 Nr. 4 des Arbeitsvertrages.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
476,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Februar 1976
zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, sie sei nach reiflicher Überlegung zu dem Ergebnis gekommen, daß sie sich in diesem Beruf nicht wohlfühlen werde; deshalb habe sie noch vor Antritt des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen gekündigt. Im Falle einer Arbeitsaufnahme hätte sie in jedem Fall noch während der Probezeit gekündigt. Sie ist der Ansicht, daß der Klägerin daher durch das Inserat kein besonderer Schaden entstanden sei, da sie in jedem Falle, auch wenn sie, die Beklagte, den Dienst angetreten hätte, eine Annonce für eine Ersatzkraft hätte aufgeben müssen. Zumindest aber sei die Klägerin ihrer Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen, da sie sicherlich eine der ihr von der Beklagten und dem Arbeitsamt angebotenen Arbeitnehmerinnen hätte einstellen können.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung in der beantragten Höhe verurteilt. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision wehrt sich die Beklagte weiterhin gegen den Zahlungsanspruch der Klägerin, die ihrerseits Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der am 14. August 1975 geschlossene Arbeitsvertrag verpflichtete die Beklagte, am 15. September 1975 ihre Arbeit bei der Klägerin als kaufmännische Sekretärin aufzunehmen. Dadurch, daß sie ihren Dienst nicht aufnahm, hat sie Vertragsbruch gegenüber der Klägerin begangen. Die Einlassung der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

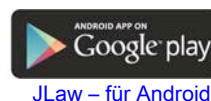
Beklagten, sie habe den Vertrag noch rechtzeitig fristlos gekündigt und deshalb liege kein Vertragsbruch vor, geht fehl. Wenn die Beklagte Bedenken gehabt haben sollte, ob sie die bei der Klägerin übernommene Stelle ausfüllen könne und sich auf Dauer dort wohlfühlen werde, so war das kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB. Die Beklagte mußte sich vielmehr bei gehöriger Überlegung sagen, daß die Klägerin, nachdem der Vertrag vom 14. August 1975 geschlossen war, sich darauf einrichten durfte, die Beklagte werde die Stelle am 15. September 1975 vereinbarungsgemäß antreten und sich davon nur unter Wahrung der vereinbarten und rechtlich zulässigen Kündigungsfristen wieder lösen. Deshalb war der Beklagten zuzumuten, die Stelle anzutreten und danach gegebenenfalls zu kündigen. Aus dem gleichen Grunde ist das Verhalten der Beklagten auch schuldhaft im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB. Bei gehöriger Sorgfalt mußte die Beklagte erkennen, daß sie den eingegangenen Vertrag halten mußte und nicht einfach davon Abstand nehmen durfte.

Da die Beklagte somit schuldhaft das Arbeitsverhältnis gebrochen hat, ist sie der Klägerin gemäß § 2 Nr. 4 des Arbeitsvertrages ohne Nachweis eines konkret entstandenen Schadens zum Ersatz der Inseratskosten verpflichtet. Diese Vereinbarung einer Geldbuße in Höhe eines Nettogehalts gemäß § 2 Nr. 4 des Vertrages ist rechtlich als Vereinbarung einer Vertragsstrafe i. S. der §§ 339 ff. BGB zu qualifizieren. Mit dem Wort "Schadenersatz" wird lediglich das Wort Vertragsstrafe vermieden. Die Einhaltung eines Arbeitsvertrages kann durch Vertragsstrafen gesichert werden. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß nur zu Lasten der Beklagten eine Vertragsstrafe vereinbart wurde. Den Arbeitnehmern bieten die Kündigungsschutzvorschriften sowie sonstige gesetzliche Vorschriften einen hinreichenden Schutz vor Vertragsbruch seitens des Arbeitgebers, während umgekehrt dem Arbeitgeber gleichstarke Schutzvorschriften gegen Arbeitsvertragsbruch des Arbeitnehmers nicht zur Seite stehen. Die Hauptwaffe

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gegen Arbeitsvertragsbrüche, der Schadenersatzanspruch, scheitert häufig an der Schwierigkeit des Schadensnachweises.

Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung die Vertragsbestimmung des § 2 Nr. 4 wohl gesehen, aber letztlich offengelassen, ob sich bereits daraus ein Anspruch der Klägerin ergibt. Es hat jedoch erkennen lassen, daß es der Ansicht zuneigt, diese Bestimmung nur für die Fälle des Vertragsbruchs bei einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis anzuwenden. Für diese einschränkende Auslegung sprechen aber keinerlei Gründe. Der Wortlaut dieser Vertragsbestimmung spricht von einer Lösung des Arbeitsverhältnisses unter Bruch des Arbeitsvertrages; er enthält daher keine Beschränkung nur für besondere Fälle. Auch Sinn und Zweck dieser Regelung sprechen für einen möglichst umfassenden Anwendungsbereich. Die Klägerin hat nicht nur ein Interesse daran, sich vor Arbeitsvertragsbrüchen innerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zu schützen, sondern es besteht für sie auch das Bedürfnis, dagegen geschützt zu sein, daß Arbeitnehmer unter Bruch des geschlossenen Arbeitsvertrages den Dienst nicht antreten.

Bezüglich der Höhe der von der Klägerin begehrten Vertragsstrafe bestehen keine Bedenken. Sie liegt weit unter einem in § 2 Nr. 4 vereinbarten Nettogehalt der Beklagten und ist daher nicht zu beanstanden.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

gez.: Dr. Stumpf Wendel Dr. Gehring

Dr. Wagner Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)